

## **ZBB 2020, 257**

### **RL 78/660/EWG Art. 2 Abs. 3**

#### **Zur Buchung des Erwerbs einer Finanzanlage durch Aktiengesellschaft im Jahresabschluss („Wagram Invest“)**

EuGH, Urt. v. 23.04.2020 – Rs C-640/18 (Cour d’appel de Mons (Berufungsgericht Mons, Belgien)), ZIP 2020, 1172

#### **Urteilsausspruch (Verfahrenssprache: Französisch):**

**Der in Art. 2 Abs. 3 RL 78/660/EWG aufgestellte Grundsatz der Bilanzwahrheit ist in dem Fall, in dem eine Aktiengesellschaft eine Finanzanlage erwirbt, deren Bezahlung über einen längeren Zeitraum gestaffelt und zinsfrei unter Bedingungen, die denen eines Darlehens gleichen, vorgesehen ist, dahin auszulegen, dass er der Verwendung einer Buchungsmethode nicht entgegensteht, bei der ein Skonto zum marktüblichen Zinssatz für eine unverzinsliche Verbindlichkeit in Bezug auf diesen Erwerb mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwendung und die Anschaffungskosten dieser Anlage auf der Aktivseite der Bilanz unter Abzug des Skontos ausgewiesen werden.**